



Verordnung über die Organisation der Strafanstalt Lenzburg

Vom 21. Januar 2004 (Stand 1. Januar 2009)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf §§ 20 und 241 des Gesetzes über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung, StPO) vom 11. November 1958 ¹⁾ und § 50 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 ^{2), 3)}

beschliesst:

1. Zweck

§ 1 Strafrechtlicher Freiheitsentzug

¹⁾ Der Kanton Aargau betreibt in Lenzburg eine geschlossene Konkordatsanstalt für den Vollzug von Strafen und Massnahmen gegenüber männlichen Erwachsenen.

²⁾ In der Anstalt werden vollzogen:

- a) Freiheitsstrafen und stationäre Massnahmen von mehr als einem Monat;
- b) ambulante Massnahmen während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe;
- c) vorzeitiger Sanktionsantritt, sofern dies von der zuständigen Behörde bewilligt worden ist;
- d) Untersuchungs- und Sicherheitshaft, sofern dies von der zuständigen Behörde bewilligt oder angeordnet worden ist;
- e) Auslieferungshaft mit Zustimmung des Gefangenen;
- f) andere freiheitsentziehende Sanktionen bis zum Übertritt in die geeignete Anstalt, höchstens aber für drei Monate.

¹⁾ SAR [251.100](#)

²⁾ SAR [271.200](#)

³⁾ Fassung gemäss Ziff. 6. der Verordnung über die Anpassung der kantonalen Verordnungen an das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 21. Mai 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 454).

2. Vollzugsziele

§ 2 1. Besserung

¹ Der Vollzug soll durch Erziehung, durch Betreuung und Behandlung, durch Arbeit und Bildung sowie durch sinnvolle Freizeitgestaltung bessernd auf die Gefangenen wirken, um diesen nach der Entlassung ein deliktfreies Leben zu ermöglichen.

² Um das Vollzugsziel der Besserung zu erreichen, hat die Anstalt nach Möglichkeit:

- a) die erforderlichen Vorkehren für eine soziale und berufliche Eingliederung der Gefangenen in die Gesellschaft zu treffen, sofern ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz besteht;
- b) die Gefangenen zur Wiedergutmachung anzuhalten und ihre entsprechenden Bemühungen zu unterstützen;
- c) die Aufarbeitung der Tat, ihrer Ursachen und Folgen, insbesondere für das Opfer, zu fördern.

§ 3 2. Sicherheit

¹ Beim Vollzug ist stets das Sicherheitsbedürfnis der Öffentlichkeit, des Personals und der Gefangenen zu berücksichtigen.

² Alle Ausweispapiere der Gefangenen werden beim Eintritt bis zum Austritt aus der Anstalt zu den Effekten genommen. Auf begründetes Gesuch des Gefangenen kann ein Ausweis bereits vor dem Austritt vorübergehend ausgehändigt werden. Der Einzug und die endgültige Rückgabe sowie die Nichtabgabe beziehungsweise der Verlust von Schweizer Ausweisen sind der zuständigen kantonalen Behörde umgehend gemäss Art. 13 des Bundesgesetzes über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz, AwG) vom 22. Juni 2001 ¹⁾ zu melden. ²⁾

3. Organisation

§ 4 1. Direktor

¹ Der Direktor

- a) leitet die Anstalt und führt das Personal;
- b) führt den Vorsitz in der Leitungskonferenz und vertritt die Anstalt nach aussen;
- c) entscheidet über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Hausordnungen und Reglemente und legt sie der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vor;

¹⁾ SR [143.1](#)

²⁾ Eingefügt durch Verordnung vom 2. Mai 2007, in Kraft seit 1. Juli 2007 (AGS 2007 S. 65).

- d) ¹⁾ bestimmt seine Stellvertretung mit Genehmigung des Departements Volkswirtschaft und Inneres;
- e) ist für den richtigen Vollzug der ausgesprochenen Sanktionen und für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit in der Anstalt verantwortlich;
- f) sorgt für die Umsetzung des betreuungsorientierten Freiheitsentzuges sowie für effiziente und kostengünstige Betriebsabläufe;
- g) beantragt die Aufhebung bestehender und die Einführung neuer Gewerbe;
- h) koordiniert und überwacht die Aufgabenerfüllung der Mitarbeitenden, leitet deren Einsatz und sorgt für die berufliche Aus- und Weiterbildung des Personals;
- i) ²⁾ ist Anstellungsbehörde gemäss § 2 der Personal- und Lohnverordnung ³⁾ unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres bei Anstellung der Mitglieder der Leitungskonferenz;
- k) ⁴⁾ erstellt die Budgets und die Jahresberichte;
- l) ⁵⁾ erstattet die Monatsberichte zuhanden der Aufsichtsbehörde.

§ 5 2. Verwalter

¹ Der Verwalter

- a) ist verantwortlich für die kommerziellen, finanziellen und baulichen Belange der Strafanstalt;
- b) leitet insbesondere das Rechnungs-, Bau- und Unterhaltswesen, die Hauswirtschaft sowie die Gewerbebetriebe und die Landwirtschaft;
- c) wirkt beim Anstellungsverfahren beratend mit, soweit es Personal in seinem Zuständigkeitsbereich betrifft.

§ 6 3. Leiter Vollzug

¹ Der Leiter Vollzug

- a) ist für die vollzugstechnischen Belange verantwortlich und sorgt in Zusammenarbeit mit dem Chef Sicherheitsdienst insbesondere für einen den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Vollzug der Sanktionen;
- b) leitet die Bereiche Gesundheitsdienst, Sozialdienst, Kanzlei sowie Bildung und Freizeit;

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 22 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 367).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 22 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 367).

³⁾ Personal- und Lohnverordnung (PLV) vom 25. September 2000 (SAR [165.111](#))

⁴⁾ Fassung gemäss § 23 Abs. 1 der Verordnung über das Rechnungswesen und die übrige Führungsunterstützung (VRF) vom 29. Juni 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 333).

⁵⁾ Fassung gemäss § 23 Abs. 1 der Verordnung über das Rechnungswesen und die übrige Führungsunterstützung (VRF) vom 29. Juni 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 333).

- c) bearbeitet Disziplinarfälle, prüft Vergünstigungen und stellt hierzu Anträge beim Direktor beziehungsweise entscheidet bei Abwesenheit des Direktors selber darüber;
- d) wirkt beim Anstellungsverfahren beratend mit, soweit es Personal in seinem Zuständigkeitsbereich betrifft.

§ 7 4. Chef Sicherheitsdienst

¹ Der Chef Sicherheitsdienst

- a) leitet das für die Bewachung und Überwachung zuständige Vollzugspersonal;
- b) sorgt zusammen mit dem Leiter Vollzug für die Gewährleistung der Anstaltssicherheit;
- c) beaufsichtigt den Vollzug im Sicherheitstrakt;
- d) ist zuständig für den Unterhalt aller Sicherheitseinrichtungen und der Sicherheitstechnik sowie für die laufende Schulung des im Sicherheitsdienst tätigen Personals;
- e) wirkt beim Anstellungsverfahren beratend mit, soweit es Personal in seinem Zuständigkeitsbereich betrifft.

§ 8 5. Leitungskonferenz

¹ Die Leitungskonferenz setzt sich zusammen aus dem Direktor, dem Verwalter, dem Leiter Vollzug und dem Chef Sicherheitsdienst. Der Direktor führt den Vorsitz.

² Die Mitglieder der Leitungskonferenz beraten und unterstützen den Direktor in kommerziellen und finanziellen Belangen und in Fragen des richtigen Vollzugs der ausgesprochenen Sanktionen sowie der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit in der Anstalt.

³ Bei Bedarf können weitere vom Direktor bestimmte Mitarbeitende mit beratender Stimme an den Sitzungen der Leitungskonferenz teilnehmen.

§ 9 6. Übrige Angestellte

¹ Die übrigen Angestellten erfüllen die Aufgaben und Funktionen gemäss dem für ihre Stelle geltenden Pflichtenheft.

§ 10 7. Gemeinsame Bestimmungen

¹ Die Angestellten leisten ihre Arbeit gemäss den internen Vorschriften und dem Leitbild der Anstalt.

² Sie verhalten sich gegenüber Vorgesetzten und Mitarbeitenden jederzeit korrekt und unterstützen sich im Dienst gegenseitig.

³ Sie sind durch ihr Verhalten und ihre korrekte Pflichterfüllung den Gefangenen ein Vorbild. Sie begegnen den Gefangenen mit Respekt und vermeiden jede unangemessene Vertraulichkeit. Jede Misshandlung der Gefangenen oder rohe Redensart ihnen gegenüber ist untersagt.

⁴ Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit, insbesondere zum Schutz Dritter, sowie zur Selbstverteidigung dürfen sie notfalls von der Waffe Gebrauch machen. Der Einsatz der Waffe ist in einer Weisung des Direktors geregelt.

⁵ Die Angestellten haben über die Gefangenen und den Anstaltsbetrieb Verschwiegenheit zu wahren (Art. 320 StGB ¹⁾).

⁶ Das Vorgehen bei arbeitsrechtlichen Pflichtverletzungen durch Angestellte richtet sich nach den Bestimmungen des Personalgesetzes ²⁾.

§ 11 8. Aufsichtsbehörde

¹ Die Strafanstalt Lenzburg ist eine unselbstständige Anstalt. Sie ist im Departement Volkswirtschaft und Inneres eingegliedert, welches die Aufsicht wahrnimmt. ³⁾

² Dem Departement Volkswirtschaft und Inneres obliegen insbesondere: ⁴⁾

- a) die Genehmigung des Erlasses neuer oder der Änderung bestehender Hausordnungen und sich auf die Strafvollzugsverordnung oder Hausordnungen stützender Reglemente;
- b) die Genehmigung der Bestimmung der Stellvertretung des Direktors und der Anstellung der Mitglieder der Leitungskonferenz;
- c) der Entscheid über Anträge des Direktors betreffend die Aufhebung bestehender oder die Einführung neuer Gewerbe;
- d) ⁵⁾ die Prüfung der Budgets und der Jahresberichte;
- e) die Behandlung der Beschwerden von Gefangenen.

4. Disziplinarwesen

§ 12 1. Zuständigkeiten und Sanktionen

¹ Die Disziplinarbefugnis gegenüber Gefangenen steht dem Direktor zu. In seiner Abwesenheit übernimmt der Leiter Vollzug diese Aufgabe.

² Dem Direktor stehen folgende Disziplinarsanktionen zur Verfügung:

- a) mündlicher oder schriftlicher Verweis;
- b) Entzug, Einschränkung oder Verweigerung von Vergünstigungen;
- c) ganzer oder teilweiser Entzug des Verdiensteanteils;
- d) Einschliessung auf der Wohnzelle;

¹⁾ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR [311.0](#))

²⁾ Gesetz über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz, PersG) vom 16. Mai 2000 (SAR [165.100](#))

³⁾ Fassung gemäss Ziff. 22 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 367).

⁴⁾ Fassung gemäss Ziff. 22 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 367).

⁵⁾ Fassung gemäss § 23 Abs. 1 der Verordnung über das Rechnungswesen und die übrige Führungsunterstützung (VRF) vom 29. Juni 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 334).

e) bedingter oder unbedingter Arrest bis 20 Tage.

³ Aus Sicherheitsgründen und bei Verdunklungsgefahr kann vor Erlass der Disziplinarverfügung Sicherheitshaft bis höchstens 24 Stunden angeordnet werden.

⁴ Mehrere disziplinarische Sanktionen können gleichzeitig verfügt werden.

⁵ Die strafrechtliche Ahndung eines Disziplinarverstosses bleibt vorbehalten.

§ 13 2. Verfahren und Rechtsmittel

¹ Die Gefangenen können innert drei Tagen seit Eröffnung der Disziplinarverfügung schriftlich und begründet Beschwerde beim Departement Volkswirtschaft und Inneres erheben. Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde innert drei Tagen dem Vollzugspersonal übergeben wird. ¹⁾

² Der Direktor überweist dem Departement Volkswirtschaft und Inneres Beschwerden der Gefangenen gegen Disziplinarverfügungen umgehend zusammen mit einer Stellungnahme. ²⁾

³ Dem Departement Volkswirtschaft und Inneres stehen die gleichen Disziplinarsanktionen zu wie dem Direktor. ³⁾

⁴ Beschwerdeentscheide des Departements Volkswirtschaft und Inneres in Disziplinarsachen können innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden. ⁴⁾

⁵ Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes ⁵⁾.

5. Rechtsschutz

§ 14 1. Rechtsschutz für Gefangene

¹ Gegen Anordnungen und Verfügungen von Angestellten können die Gefangenen Beschwerde beim Direktor erheben.

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 22 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 368).

²⁾ Fassung gemäss Ziff. 22 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 368).

³⁾ Fassung gemäss Ziff. 22 der Verordnung 1 über die Umsetzung der Regierungsreform vom 10. August 2005, in Kraft seit 1. September 2005 (AGS 2005 S. 368).

⁴⁾ Fassung gemäss Ziff. 6. der Verordnung über die Anpassung der kantonalen Verordnungen an das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 21. Mai 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 454).

⁵⁾ SAR [271.200](#)

² Gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide des Direktors kann beim Departement Volkswirtschaft und Inneres Beschwerde erhoben werden. Dessen Entscheide können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden. ¹⁾

³ Es gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Vorbehalten bleiben die abweichenden Bestimmungen im Disziplinarwesen.

§ 15 2. Rechtsschutz für Angestellte

¹ Der Rechtsschutz der Angestellten richtet sich nach den Bestimmungen des Personalgesetzes.

6. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 16 1. Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Sie tritt mit Ausnahme von § 11 am 1. März 2004 in Kraft. § 11 tritt am 1. April 2005 in Kraft.

§ 17 2. Aufhebung und Weitergeltung bisherigen Rechts

¹ Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die §§ 1, 2, 3 lit. b und c sowie 7–14 des Dekrets über die Organisation der Strafanstalt Lenzburg vom 27. Oktober 1959 ²⁾ aufgehoben.

² Die §§ 1a, 3 lit. a, 4–6 und 16 des Dekrets über die Organisation der Strafanstalt Lenzburg vom 27. Oktober 1959 ³⁾ werden per 1. April 2005 aufgehoben.

Aarau, 21. Januar 2004

Regierungsrat Aargau

Landammann
BEYELER

Staatsschreiber
PFIRTER

¹⁾ Fassung gemäss Ziff. 6. der Verordnung über die Anpassung der kantonalen Verordnungen an das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 21. Mai 2008, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 454).

²⁾ AGS Bd. 4 S. 771; 2001 S. 97 (SAR [253.330](#))

³⁾ AGS Bd. 4 S. 771; 2001 S. 97 (SAR [253.330](#))